

JVR-EhrO N

**Ehrungsordnung
des Judoverbandes Rheinland e.V.**

Beschlossen von der ordentlichen Mitgliederversammlung
am 27. Oktober 2009 in Andernach-Miesenheim

N

Judoverband Rheinland e.V.

– Geschäftsstelle –

Waldstraße 17

56729 Nachtsheim

Telefon: 02656/950-785

Telefax: 02656/959-784

E-Mail: info@judo-rheinland.de

Homepage: <http://www.judo-rheinland.de>

INHALT

§ 1	Grundlage	4
§ 2	Allgemeines.....	4
§ 3	Arten der Ehrungen	4
§ 4	Verleihung von Leistungsgraden des JVR	5
§ 5	Verleihung von Ehrengraden des JVR.....	5
§ 6	Verleihung von Kyu- oder Dan-Graden ohne technische Prüfung	6
§ 7	Verleihung von Ehrenmitgliedschaften und Ehrenpräsidentschaften .	7
§ 8	Anträge auf Ehrungen	7
§ 9	Entscheidungsverfahren.....	8
§ 10	Durchführung von Ehrungen	9
§ 11	Aberkennung von Ehrungen.....	9
§ 12	Inkrafttreten.....	10

§ 1 Grundlage

Gemäß § 8 Abs. 3 Bst. i JVR-Satzung gibt sich der Judoverband Rheinland e.V. (JVR) diese Ehrungsordnung.

§ 2 Allgemeines

- (1) ¹Der JVR kann auf Antrag verdienstvolle Aktive, langjährig engagierte Funktionäre des Verbandes oder seiner Mitgliedsvereine (§ 12 Abs. 3 JVR-Satzung) und Persönlichkeiten auszeichnen, die sich durch ihre besonderen sportlichen Erfolge oder bei der Förderung und Verbreitung des Judo-Sports im JVR sowie in seinen Mitgliedsvereine (§ 12 Abs. 3 JVR-Satzung) außerordentliche Verdienste erworben haben. ²Eine Ehrung durch den JVR ist die höchste Auszeichnung, die der Verband zu vergeben hat.
- (2) ¹Der Ehrung durch den JVR sollen Ehrungen durch die Mitgliedsvereine (§ 12 Abs. 3 JVR-Satzung) vorausgehen. ²Den Antragsstellern (§ 8 Abs. 1) wird empfohlen, die zu Ehrenden sorgfältig auszuwählen, damit die Ehrungen durch den JVR nicht entwertet werden. ³Allein eine nur langjährige Mitgliedschaft bedingt keine Ehrung.
- (3) Ein Anspruch auf eine Ehrung besteht nicht.

§ 3 Arten der Ehrungen (§ 58 JVR-Satzung)

Ehrungen erfolgen durch die Verleihung:

- a) der Leistungsnadel des JVR:
 - in Bronze mit Urkunde,
 - in Silber mit Urkunde,
 - in Gold mit Urkunde,
- b) der Ehrennadel des JVR:
 - in Bronze mit Urkunde,
 - in Silber mit Urkunde,
 - in Gold mit Urkunde,

- c) von Kyu-Graden (achter bis erster Kyu) ohne technische Prüfung,
- d) von Dan-Graden (zweiter bis fünfter Dan) ohne technische Prüfung,
- e) der Ehrenmitgliedschaft des JVR und
- f) die Ehrenpräsidentschaft des JVR.

§ 4 Verleihung von Leistungsmedaljen des JVR

¹Voraussetzungen für die Verleihung von Leistungsmedaljen des JVR sind:

- a) für die Leistungsmedalje des JVR in Bronze mit Urkunde die mindestens dreimalige Erringung des Rheinlandmeister-Titels oder gute überregionale Erfolge im Judo-Sport,
- b) für die Leistungsmedalje des JVR in Silber mit Urkunde die mindestens fünfmalige Erringung des Rheinlandmeister-Titels oder sehr gute überregionale Erfolge im Judo-Sport und
- c) für die Leistungsmedalje des JVR in Gold mit Urkunde die mindestens zehnmahlige Erringung des Rheinlandmeister-Titels oder hervorragende überregionale Erfolge im Judo-Sport.

²In begründeten Ausnahmefällen können die Leistungsmedaljen in Silber und Gold direkt verliehen werden. ³Es finden nur Wettkampferfolge ab dem Alter Berücksichtigung, an dem der Wettkämpfer bei offiziellen Deutschen-Meisterschaften startberechtigt ist.

§ 5 Verleihung von Ehrenmedaljen des JVR

¹Voraussetzung für die Verleihung von Ehrenmedaljen des JVR sind:

- a) für die Ehrenmedalje des JVR in Bronze mit Urkunde eine mindestens zehnjährige verdienstvolle Tätigkeit im Judo-Sport im JVR oder einem Mitgliedsverein (§ 12 Abs. 3 JVR-Satzung) beziehungsweise eine langfristige Förderung des JVR,

- b) für die Ehrennadel des JVR in Silber mit Urkunde eine mindestens fünfzehnjährige verdienstvolle Tätigkeit im Judo-Sport im JVR oder einem Mitgliedsverein (§ 12 Abs. 3 JVR-Satzung) beziehungsweise eine außergewöhnliche und langfristige Förderung des JVR,
- c) für die Ehrennadel des JVR in Gold mit Urkunde eine mindestens zwanzigjährige besonders verdienstvolle Tätigkeit im Judo-Sport im JVR oder einem Mitgliedsverein (§ 12 Abs. 3 JVR-Satzung) beziehungsweise eine herausragende und außergewöhnlich starke Förderung der JVR.

²In begründeten Ausnahmefällen können die Ehrennadeln des JVR in Silber und Gold direkt verliehen werden.

§ 6 Verleihung von Kyu- oder Dan-Graden ohne technische Prüfung

- (1) ¹Voraussetzung für die Verleihung von Kyu- oder Dan-Graden ohne technische Prüfung sind herausragende sportliche Erfolge auf nationaler oder internationaler Ebene beziehungsweise langjährige, erfolgreiche und besonders hervorzuhebende Tätigkeiten in Lehre, Praxis oder Verwaltung. ²Bei der Bewertung der Verdienste und der Würdigung der Persönlichkeit darf die sportpraktische Wirkung dieser Ehrung nicht unberücksichtigt bleiben. ³Grundsätzlich gilt, dass die Vergabe eines Dan-Grades bis zum fünften Dan nur einmalig erfolgen soll; ihr sollte die Verleihung einer goldenen Ehrennadel des JVR vorausgehen. ⁴Herausragende Wettkampferfolge und sonstige herausragende Leistungen rechtfertigen Ausnahmen.
- (2) ¹Hinsichtlich der Wartezeiten sind die Festlegungen in der Prüfungsordnung des Deutschen Judo-Bundes e.V. (DJB) zu beachten. ²Der erste Dan-Grad kann ausschließlich durch eine technische Prüfung erworben werden; eine Verleihung ist somit nicht möglich.
- (3) ¹Die Verleihung von Dan-Graden ab dem sechsten Dan ist ausschließlich der Ehrenrat des DJB beziehungsweise die

Mitgliederversammlung des DJB unter der Maßgabe der Ehrenordnung des DJB vorbehalten. ²Der JVR hat ein entsprechendes Antragsrecht. ³Das Präsidium (§ 32 JVR-Satzung) befindet über diese Anträge und entscheidet über deren Weiterleitung an den DJB. ³Gleiches gilt für Anträge auf Verleihung von Ehrennadeln des DJB.

§ 7 Verleihung von Ehrenmitgliedschaften und Ehrenpräsidenschaften

- (1) Zum Ehrenmitglied des JVR kann eine natürliche Person ernannt werden, die sich über einen langen Zeitraum in verantwortlichen Funktionen oder in anderer Weise für den JVR verdient gemacht hat.
- (2) Zum Ehrenpräsidenten des JVR kann eine natürliche Person ernannt werden, die sich als langjähriger, früherer Präsident des JVR in außergewöhnlichem Maße verdient gemacht hat.
- (3) ¹Die Ehrenmitglieder des JVR und die Ehrenpräsidenten des JVR nehmen beratend an der Mitgliederversammlung des JVR (§§ 15 Abs. 3 S. 1; 26 Abs. 1 Bst. d JVR-Satzung) teil und haben ein Antragsrecht (§ 28 Abs. 4 Bst. d JVR-Satzung). ²Sie erhalten die jährliche Beitragsmarke kostenlos und können mit Repräsentationsaufgaben betraut werden (§ 15 Abs. 3 S. 2 JVR-Satzung). ³Ihnen ist zu allen Veranstaltungen des JVR freier und ungehinderter Eintritt zu gewähren (§ 15 Abs. 3 S. 3 JVR-Satzung).

§ 8 Anträge auf Ehrungen

- (1) ¹Anträge auf Ehrungen können gestellt werden:
 - a) vom Vorstand der Mitgliedsvereine (§ 12 Abs. 3 JVR-Satzung),
 - b) von den Mitgliedern des Präsidiums (§ 32 JVR-Satzung),
 - c) von den Mitgliedern der Verbandsausschüsse (§ 45 JVR-Satzung),

d) von den Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten des JVR (§ 12 Abs. 4 JVR-Satzung).

²Wenn der Antrag nicht von dem Mitgliedsverein (§ 12 Abs. 3 JVR-Satzung) gestellt wird, dem der zu Ehrende als Mitglied angehört, so ist das Einverständnis des Mitgliedsvereins (§ 12 Abs. 3 JVR-Satzung) zu der Ehrung einzuholen.

(2) ¹Der Antrag muss schriftlich auf dem offiziellen Antragsformular erfolgen und alle Angaben beinhalten, die für die Überprüfung der Voraussetzungen der beantragten Ehrung notwendig sind. ²Die zu würdigenden Verdienste des zu Ehrenden – gegebenenfalls insbesondere seit der letzten Ehrung – müssen klar herausgestellt werden. ³Bei einem Antrag auf Verleihung von Dan-Graden ist ab dem sechsten Dan-Grad zwingend das offizielle DJB-Antragsformular beizufügen.

(3) Der Antrag ist an den Vize-Präsidenten des JVR (§ 36 JVR-Satzung) zu richten, der ihn nach der Überprüfung auf Entscheidungsreife an das Präsidium (§ 32 JVR-Satzung) zur Entscheidung weiterleitet.

§ 9 Entscheidungsverfahren

(1) Das Präsidium (§ 32 JVR-Satzung) entscheidet innerhalb von sechs Monaten über Anträge auf Ehrungen nach § 3 Bst. a) bis d).

(2) Anträge auf Ehrungen nach § 3 Bst. e) und f) werden durch das Präsidium (§ 32 JVR-Satzung) ebenfalls innerhalb von sechs Monaten beschieden und gegebenenfalls an die Mitgliederversammlung des JVR (§ 26 JVR-Satzung) zur Abstimmung weitergereicht.

(3) ¹Trotz Erfüllung der Voraussetzungen der §§ 4 bis 7 kann das Präsidium (§ 32 JVR-Satzung) einen gestellten Antrag ablehnen, wenn sich die vorgeschlagene Person nicht immer ehrenwürdig verhalten hat und damit die Ehrung des JVR entwertet werden könnte. ²In besonderen Ausnahmefällen kann das Präsidium (§ 32 JVR-Satzung) bei der

Beschlussfassung über die Verleihung von der Erfüllung der Ehrungsvoraussetzungen absehen.

- (4) ¹Der Antragsteller ist innerhalb von vier Wochen nach Beschlussfassung durch die Geschäftsstelle über die getroffene Entscheidung zu informieren. ²Es besteht bei Ablehnung des Antrages keine Verpflichtung, die Entscheidung zu begründen.

§ 10 Durchführung von Ehrungen

- (1) ¹Die Ehrungen werden vom Präsidenten des JVR (§ 35 JVR-Satzung) vorgenommen. ²Er kann diese Aufgabe delegieren. ³Die Ehrungen sollen in einem würdigen Rahmen und in eindrucksvoller Form bei einem dem Wirken des zu Ehrenden entsprechenden Anlass erfolgen.
- (2) Die Ehrungen werden auf der JVR-Homepage <http://www.judo-rheinland.de> veröffentlicht und überregional in angemessener Weise publiziert.
- (3) Alle Ehrungen werden in eine Ehrenkartei eingetragen, die ebenfalls auf der JVR-Homepage <http://www.judo-rheinland.de> zu veröffentlichen ist.

§ 11 Aberkennung von Ehrungen

- (1) ¹Die Ehrungen nach § 3 Bst. a) bis d) können vom Präsidium (§ 32 JVR-Satzung) und die Ehrungen nach § 3 Bst. e) und f) können auf Antrag des Präsidiums von der Mitgliederversammlung (§ 26 JVR-Satzung) wieder aberkannt werden, wenn der Betroffene sich der Verleihung als unwürdig erwiesen hat. ²Dies ist insbesondere bei schwerwiegenden Pflichtverletzungen, bei groben Verstößen gegen die geschriebenen und ungeschriebenen Sportgesetze sowie aus sonstigem wichtigen Grund der Fall (§ 14 Abs. 5 Bst. c JVR-Satzung). ³Die Antragsberechtigten nach § 8 Abs. 1 können an das Präsidium (§ 32 JVR-Satzung) eine entsprechende Anregung richten.

- (2) Die Betroffenen sind bei Aberkennung der Verleihung verpflichtet, die Auszeichnungen und Ehrenurkunden in diesem Falle an den JVR zurückzugeben.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Ehrungsordnung wurde durch die ordentliche Mitgliederversammlung des JVR am 27.10.2009 in Andernach-Miesenheim beschlossen.
- (2) Sie tritt nach Veröffentlichung in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt verliert die bisherige Ehrenordnung ihre Gültigkeit.

N

<http://www.judo-rheinland.de>